



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 22 (S. 412-418)**

Titel **Uebereinkommen zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen betreffend die Fischerei im Zürichsee, im Linthkanal und im Wallensee.**

Ordnungsnummer

Datum 09.08.1891

[S. 412] § 1. Für die Fischerei im Zürichsee, im Wallensee und in dem diese Seen verbindenden Linthkanal werden, unter Vorbehalt der Bundesgesetze und der von den Bundesbehörden erlassenen weiteren Verordnungen, Beschlüsse u. s. w. über die Fischerei, folgende gemeinsame Vorschriften aufgestellt.

Die interkantonale Fischereikommission (§ 13) kann mit Zustimmung der betreffenden Kantonsregierungen diese Vorschriften auch für die Zuflüsse zu diesen Gewässern als anwendbar erklären, insoweit sie dies im Interesse des Fischereiwesens der Hauptgewässer für nothwendig erachtet.

§ 2. Wer in den obgenannten Gewässern den Fischfang ausüben will, hat bei der Regierung desjenigen Kantons, in welchem er seinen regelmässigen Wohnsitz hat, eine schriftliche Erlaubniss (Patent) einzuholen.

§ 3. So lange die beteiligten Kantone nicht einheitliche Bestimmungen über die Patentgebühren aufgestellt haben, dürfen die Patentinhaber, besondere Privatrechte und Staatsverträge vorbehalten, nur in dem zu ihrem Wohnsitzkanton gehörenden Theil der unter diesem Uebereinkommen stehenden Gewässer fischen.

§ 4. Im Zürichsee, im Wallensee und in dem dieselben verbindenden Linthkanal darf die einfache Angelruthe, d. h. die fliegende Angelschnur mit einer einzigen Angel von Jedermann ohne Patent vom Ufer aus zum Fischfang benutzt werden. // [S. 413]

§ 5. Die Patente dürfen nur an solche Personen ertheilt werden, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und denen nicht auf Grund von Art. 32 Ziff. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Dezember 1888 oder der Strafbestimmungen dieses Uebereinkommens die Berechtigung zum Fischen entzogen worden ist. Es bleibt den Kantonen vorbehalten, mit Bezug auf die Persönlichkeit der Bewerber strengere Anforderungen zu stellen.

Den Inhabern von Patenten für Tracht- und Landgarne und für Treib- und Schwebenetze kann die Verwendung von Gehülfen gestattet werden; diese Bewilligung wird durch Vormerk im Patent oder durch Zustellung besonderer Karten ertheilt.

§ 6. Den vertragschliessenden Kantonen ist überlassen, welche Arten von Patenten sie innerhalb der mit Bezug auf die erlaubten Geräte aufzustellenden Schranken (§ 8) ausgeben und welche Taxen sie für die Verleihung solcher Patente beziehen wollen. Dagegen bestimmt die interkantonale Fischereikommission, welche Vorschriften der Bundeserlasse und dieses Uebereinkommens in die Patente aufgenommen werden sollen, und sorgt soweit möglich für eine einheitliche Form der Patente.



§ 7. Die Kantonsregierungen haben der interkantonalen Fischereikommission sowohl von ihren auf Grund der §§ 5 und 6 gefassten Ausführungsbeschlüssen als von den für das Geltungsgebiet dieses Uebereinkommens erteilten Fischereibewilligungen jeweilen Mittheilung zu machen.

§ 8. Die Art und Anzahl der Geräthschaften, welche in den Vertragsgewässern zum Fischfang verwendet werden dürfen, wird von der interkantonalen Fischereikommission (§ 13) unter Wahrung der bestehenden Rechte und thunlichster Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse der Fischereigebiete durch ein Regulativ festgestellt, welches der Genehmigung des Bundesrathes zu unterbreiten ist.

§ 9. Zum Schutze der Fische werden nachfolgende Schonzeiten im Sinne der bezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes (Art. 13, 20 und 31 Ziff. 1) aufgestellt:

Für die Seeforellen vom 1. Oktober bis 31. Dezember;

für die Felchen (Blaling und Albeli) vom 20. November bis 31. Dezember; // [S. 414]

für die Karpfen und karpfenartigen Weissfische, deren Fang nur durch Netze und Garne erfolgt, vom 15. April bis 31. Mai.

§ 10. Während dieser Schonzeiten sind nur Angelgeräthe gestattet und nur solche Netze, mit denen die zu schonenden Fische nicht gefangen werden (z. B. Schwebenetze während der Karpfenschonzeit).

Das Speisernetz darf nur zum Fang kleinerer Köderfische für den eigenen Bedarf verwendet werden.

Zuverlässigen Fischern kann die Erlaubniss erteilt werden, während der Schonzeit der Felchen und Seeforellen solche Fische mit Netzen zu fangen und zu verkaufen (§ 19 e). Sie sind aber verpflichtet, die laichreifen Fische zur künstlichen Befruchtung zu verwenden und die regelrecht befruchteten Eier unentgeltlich an die Brutanstalten (§ 12) abzuliefern.

§ 11. Die zur Schonzeit gefangenen Forellen sollen mit dem Kontrolzeichen des Fischereiaufsehers versehen werden, ehe sie auf den Markt gelangen können.

§ 12. Mit Zustimmung der Kantonsregierungen wird die interkantonale Fischereikommission zur Hebung des werthvolleren Fischbestandes der von diesem Uebereinkommen betroffenen Gewässer (Seeforellen, Blalinge, Albeli) an geeigneten Stellen Fischzuchtanstalten errichten und in einheitlicher Weise leiten. Diese Anstalten sollen Raum bieten zur jährlichen Ausbrütung von mindestens 2 Millionen Blalingen, 1 Million Albeli und ½ Million Seeforellen.

§ 13. Zur Vollziehung der Vorschriften dieses Uebereinkommens, sowie der eidgen. Vorschriften über die Fischerei im Vertragsgebiete, und zur Förderung der Interessen der Fischerei in demselben wird eine Kommission bestellt, welche den Titel führt: «Fischereikommission für den Zürich- und Wallensee».

§ 14. Diese Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, welche von den Kantonsregierungen auf dreijährige Amtsdauer gewählt werden, und zwar von Zürich zwei, von Schwyz, Glarus und St. Gallen je eines.

Sie bestellt ihr Präsidium aus ihrer Mitte auf dieselbe Amtsdauer. // [S. 415]

Sie wählt einen Sekretär, dem zugleich die Rechnungsführung übertragen wird.

Sie ist überdies berechtigt, Sachverständige zu ihren Berathungen zuzuziehen, sowie einzelne ihrer Obliegenheiten Subkommissionen oder Delegirten zuzuweisen.



Von ihrer Konstituierung und den getroffenen Wahlen (§ 16) hat die Kommission den beteiligten Kantonsregierungen jeweilen Mittheilung zu machen.

§ 15. Die Kommission besammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten, so oft dies die Geschäfte erfordern; es sollen jährlich mindestens vier Sitzungen stattfinden.

Sie erstattet alljährlich mit der Rechnungsstellung den Regierungen Bericht über den ihr unterstellten Verwaltungszweig.

§ 16. Als vollziehende Organe stehen unter der Aufsicht der Kommission zwei Fischereiaufseher, welche die Kommission je auf eine Amtsdauer von 3 Jahren wählt, und deren Pflichtordnung und Besoldung sie festsetzt.

Wenn sich die Nothwendigkeit der Anstellung eines dritten Aufsehers ergeben sollte, so ist die Kommission hiezu ermächtigt.

Die Fischereiaufseher sowie der Sekretär haben in der Kommission berathende Stimme.

§ 17. Die Entschädigung der von den Kantonsregierungen gewählten Mitglieder der Kommission ist Sache der betreffenden Kantone.

Die Entschädigung des Sekretärs sowie allfällig zugezogener Sachverständiger wird von der Kommission bestimmt.

Diese Entschädigungen, die Besoldungen der Fischereiaufseher, sowie alle andern aus der Ausführung dieses Uebereinkommens erwachsenden Auslagen werden von den beteiligten Kantonen in folgendem Verhältniss getragen:

Zürich	55 %,
Schwyz	15 %,
Glarus	5 %,
St. Gallen	25 %.

§ 18. Alle im Laufe eines Jahres erforderlichen Zahlungen werden vorschussweise von der Staatskasse desjenigen Kantons geleistet, welchem der Präsident der Kommission angehört. // [S. 416]

Je am Schlusse eines Kalenderjahres werden dieselben, nach Abzug der bezüglichen Bundessubventionen, auf die beteiligten Stände verlegt.

§ 19. Der Kommission kommen, ausser den in den §§ 1, 8, 12, 14 ff. aufgeführten, insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

- a) Sie stellt für das Vertragsgebiet, soweit sie dies für nöthig erachtet, die in Art. 4 Abs. 3, Art. 10 und Art. 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes vorgesehenen Gesuche an den Bundesrath;
- b) sie macht dem Bundesrath die nöthigen Vorlagen behufs Auswirkung der Bundessubventionen (Art. 29 des Bundesgesetzes) ;
- c) sie unterbreitet den Kantonsregierungen die nöthigen Vorschläge für Hebung der Fischerei, z. B. betreffend Anlage und Schutz von Laichplätzen, Verbot des Schilfab Schneidens, geeignete Vorkehrungen bei Landanlagen, Einsperren der Schwäne, Enten etc.;
- d) sie sorgt für Abgrenzung der durch Art. 3 des Bundesgesetzes geforderten Schonreviere an den Fluss- bzw. Kanaleinmündungen;



e) sie erteilt die Erlaubniss zum Fang und Verkauf von Fischen während der Schonzeiten im Sinne von Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes, beziehungsweise von § 10 dieses Uebereinkommens;

f) sie überwacht insbesondere auch den Vollzug von Art. 21 des Bundesgesetzes in dem ihr unterstellten Gebiete und bringt bei den betreffenden Kantonsregierungen die nöthigen Maassnahmen zur Abhülfe in Anregung.

§ 20. Ausser der Kommission und deren Organen sind sämmtliche Polizeibedienstete der vier vertragschliessenden Stände verpflichtet, die Vollziehung der Bestimmungen dieses Uebereinkommens zu überwachen.

Die diesfällige Kompetenz der von der Kommission gewählten Organe erstreckt sich gleichmässig auf das ganze Vertragsgebiet, innerhalb dessen sie an jedem Ort ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenzen Erhebungen betreffend die Beachtung der Bestimmungen sowohl der Bundesgesetze und Verordnungen betreffend die Fischerei als dieses Uebereinkommens zu veran- // [S. 417] stalten und bei Wahrnehmung von Uebertretungen Verzeigung an den kompetenten Polizeirichter zu erlassen befugt sind.

§ 21. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, bei Vornahme von Inspektionen, namentlich der bei Nachtzeit stattfindenden, sowie bei der Kontrolirung der Fanggeräthe, in demjenigen Kanton, auf dessen Gebiet sie amten, die Hülfe der Polizeisoldaten zu beanspruchen.

§ 22. Alle genannten Beamten und Bediensteten (§ 20) sind befugt, von den Fischern die Vorweisung ihrer Gerätschaften zu verlangen, deren Schiffe zu besteigen und sie auf unerlaubte Gerätschaften oder in verbotener Weise gefangene Fische zu untersuchen.

§ 23. Alle Verzeigungen wegen Uebertretungen der Vorschriften betreffend Fischerei im Vertragsgebiete haben ohne Rücksicht auf das Territorium, auf welchem das Vergehen verübt wurde, bei der zuständigen Behörde des Wohnortes des Fehlbaren zu geschehen. Behufs nötig werdender Feststellung des Vergehens kann dieselbe Amtshandlungen auf dem Gebiete desjenigen Kantons vornehmen, auf dem das Vergehen verübt wurde.

§ 24. Wenn ein Bestrafter seinen Wohnsitz auf das Gebiet eines andern beteiligten Kantons verlegt, so soll das Urteil von dem letztem vollzogen werden, gleich als wenn es durch die eigenen Behörden gesprochen worden wäre.

§ 25. Uebertretungen der Vorschriften dieses Uebereinkommens oder der von der Kommission zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu denselben werden mit Busse von 5 bis 400 Franken bestraft; es gelten hiebei im weiteren die Bestimmungen der Art. 32 und 33 des Bundesgesetzes.

§ 26. Die Regierungen der vertragschliessenden Kantone verpflichten sich, von denjenigen Maassnahmen, welche sie gemäss § 19, litt. c. u. f. getroffen haben, sowie von allen Bestrafungen wegen Uebertretungen der Vorschriften betreffend Fischerei im Vertragsgebiete der Kommission Mittheilung zu machen.

§ 27. Dieses Uebereinkommen tritt nach Annahme durch die beteiligten Kantone und Genehmigung durch den Bundesrath am 1. Januar 1891 auf die Dauer von 6 Jahren in Kraft. // [S. 418]



Die vertragschliessenden Kantone werden im Laufe des 6. Jahres nach dem Inkrafttreten sich darüber schlüssig machen, ob dasselbe unverändert in Kraft bleiben oder aber einer Revision unterzogen werden soll.

Der Kantonsrath des eidgenössischen Standes Zürich,
nach Kenntnissnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 9. August 1891 über das vorstehende Uebereinkommen,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	79899
Eingegangene Stimmzettel	69744
Annehmende sind	40786
Verwerfende "	13229
Ungültige Stimmen	90
Leere "	15639

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Uebereinkommen zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen betreffend die Fischerei im Zürichsee, im Linthkanal und im Wallensee – wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 17. August 1891.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

J. Wirz.

Der erste Sekretär:

Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.11.2015]